

Praktikumsvertrag

zum Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife zwischen:

Praktikumsbetrieb:

(Name, Anschrift, Tätigkeitsfeld)

und

Praktikantin/Praktikant:

(Name, Anschrift, Geburtsdatum)

Der Vertrag wird vom _____ bis _____ geschlossen.

Eine Praktikumsvergütung wird nicht / wird gezahlt in Höhe von: _____.

Die Praktikantin/der Praktikant wird Einblicke und Erfahrungen in folgende Arbeitsbereiche der Praxis erwerben:

Inhalte

Zeit

_____	_____ Wochen
_____	_____ Wochen
_____	_____ Wochen
_____	_____ Wochen
_____	_____ Wochen

Die nachfolgenden „Hinweise zur Durchführung des gelenkten Praktikums“ sind Bestandteil des Vertrags.

Ort/Datum

Für den Praktikumsbetrieb: Unterschrift, Stempel

Praktikantin/Praktikant: Unterschrift

Gesetzlicher/e Vertreter/in : Unterschrift

Hinweise für die Praktikumsstelle zur Durchführung des gelenkten Praktikums:**1. Ziele des Praktikums**

Das Praktikum hat das Ziel, die Praktikantin/den Praktikanten unter Anleitung mit Problemstellungen und Problemlösungen in der Praxisstelle vertraut zu machen, ihr/ihm einen umfassenden Einblick in die betrieblichen Abläufe und organisatorischen Vorgänge der Praxisstelle zu geben und sie/ihn in angemessener Form an den Tätigkeiten zu beteiligen. Die Praktikantin/der Praktikant soll durch das Praktikum mit der Berufswirklichkeit vertraut gemacht werden.

2. Status der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant besitzt keinen Status als Schülerin oder Schüler. Das Praktikum zur Erlangung des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife ist ein aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung (hier § 46 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 der VO-GO, § 47 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 VO-KA bzw. § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 PrüfVO-Nichtschülerabitur) verpflichtendes Praktikum i. S. des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des zum 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Tarifautonomiestärkungsgesetzes (Mindestlohngesetz).

Bei Fragen zum Thema Mindestlohn können Sie sich an die Mindestlohn-Hotline des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wenden (Tel. 030/60280028).

Für arbeitsrechtliche Fragen (z.B. Urlaub, Entgeltfortzahlung) steht ihnen das Bürgertelefon zum Arbeitsrecht zur Verfügung (Tel. 030/221 911 004).

3. Anforderungen an den Praktikumsbetrieb

Der Praktikumsbetrieb weist durch entsprechende Schreiben der Kammern nach, dass es sich bei der Praktikumsstätte um einen zur Ausbildung berechtigten Betrieb oder um eine Einrichtung oder Behörde handelt, die im Sinne von § 27 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 21 Handwerksordnung (HwO) als Ausbildungsstätte geeignet ist. Jugendeinrichtungen, Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen weisen durch eine Betriebserlaubnis oder eine Bestätigung, dass die Voraussetzungen einer Anerkennung als Praxisstelle nach § 13 Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG) erfüllt sind, nach, dass Sie als Praktikumsstätte geeignet sein. Pflegeeinrichtungen und Gesundheitseinrichtungen weisen durch eine Betriebserlaubnis - mit dem Hinweis, dass Praktikantinnen und Praktikanten angeleitet werden dürfen - nach, dass Sie als Praktikumsstätte geeignet sein.

4. Praktikumszeit

Die Praktikumsdauer beträgt 1 Jahr (52 Wochen), sofern nicht anerkannte abgeleistete Zeiten eines freiwilligen Dienstes angerechnet werden. Die wöchentliche Arbeitszeit (5-Tage Woche) der Praktikantin oder des Praktikanten im Betrieb und der jeweilige Urlaub bestimmen sich nach den tariflichen Bedingungen des Betriebes, den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Bei

Jugendlichen unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz. Über zwanzig hinausgehende Krankheitstage während der Praktikumszeit sind nachzuarbeiten; d.h. bei 23 Krankheitstagen müssen 3 Tage nachgearbeitet werden.

5. Berichtsheft/Abschlussbeurteilung

Die Praktikantin/der Praktikant führt ein Berichtsheft, in das sie/er die geleisteten Tätigkeiten und die wöchentliche Arbeitszeit einträgt. Die Berichte sind in deutscher Sprache zu erstellen und müssen pro Woche mindestens 5-6 nachvollziehbare Stichpunkte zu den geleisteten Tätigkeiten enthalten. Diese Berichte sind vom Praktikumsbetrieb wöchentlich abzuzeichnen (Stempel und Unterschrift der Praxisanleiterin / des Praxisanleiters). Am Ende des Praktikums erstellt der Praktikumsbetrieb die Praktikumsbescheinigung (siehe Muster) mit Angabe der Fehltage. Nach erfolgreicher Beendigung des Praktikums kann auf Wunsch ein qualifiziertes Praktikumszeugnis ausgestellt werden.

6. Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet

- sich dem Ziele des Praktikums entsprechend zu verhalten,
- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- die im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragen Personen Folge zu leisten,
- die in der Praktikumsstelle geltende Arbeitsordnung, Unfallverhütungsvorschrift sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und
- die Praktikumsstelle bei Verhinderung unverzüglich zu informieren und bei längerer Erkrankung spätestens am vierten Fehltag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

7. Pflichten des Praktikumsbetriebes

Die Praktikumsstelle ist verpflichtet

- die Praktikantin/den Praktikanten in dem oben genannten Zeitraum unter Beachtung des Praktikumsplans durch eine fachlich dafür qualifizierte Person anzuleiten,
- bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses eine Praktikumsbescheinigung auszustellen, aus der sich Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums ergibt (siehe Muster),
- den Nachweis der Ausbildungsberechtigung (IHK, Handwerkskammer, Anerkennung als Praxisstelle) bzw. die Kopie der Betriebserlaubnis oder der Bestätigung, dass die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 13 Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 SozBAG erfüllt sind bzw. die Kopie der Betriebserlaubnis mit dem

Nachweis, dass Praktikantinnen und Praktikanten angeleitet werden dürfen,
auszuhändigen,

- der Praktikantin/dem Praktikanten auf Wunsch ein Praktikumszeugnis auszustellen,
- sämtliche gesetzliche Bestimmungen einzuhalten und das Erforderliche zu veranlassen (zur Frage der gesetzlichen Unfallversicherung siehe § 2 SGB VII).